



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hinweise zur Zahlungsermächtigung/ Rechnungsstellung

Energieberatung für Wohngebäude

Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Hinweise zur Nutzung der Zahlungsermächtigung/Rechnungstellung

In den Bundesförderprogrammen für Energieberatung von Wohn- und Nichtwohngebäuden bestehen, was die Zahlung des Honorars angeht, zwei Möglichkeiten:

1. Energieberatungsunternehmen sind berechtigt, vom Kunden die Zahlung des vollen Honorars zu verlangen. Sie müssen also nicht in Höhe des zu erwartenden Zuschusses in Vorleistung gehen (Variante 1).
2. Mit dem Beratungsempfänger kann aber auch vereinbart werden, dass dieser nur den ohnehin selbst zu tragenden Anteil des Honorars (Eigenanteil) direkt an das Beratungsunternehmen zahlt und den restlichen Teil der Honorarforderung in der Weise begleicht, dass er das BAFA ermächtigt, den ihm zustehenden Zuschuss an das Beratungsunternehmen auszuzahlen (Zahlungsermächtigung, Variante 2).

Auch bei Variante 2 hat das Energieberatungsunternehmen weiterhin einen Anspruch gegen den Beratungsempfänger auf Zahlung des vollen Honorars. Das Beratungsunternehmen und der Beratungsempfänger vereinbaren aber eine Zahlungsmodalität (keine Abtretung). Der Beratungsempfänger begleicht im Ergebnis die gesamte Honorarforderung des Beratungsunternehmens, indem er seinen Eigenanteil direkt an das Beratungsunternehmen zahlt und das BAFA auf seine Anweisung hin den Zuschuss an das Beratungsunternehmen auszahlt.

Soll von Variante 2 Gebrauch gemacht werden, ist das Formular „Zahlungsermächtigung“ zu verwenden, vom Beratungsempfänger zu unterschreiben und beim BAFA einzureichen. Damit wird das BAFA vom Beratungsempfänger angewiesen bzw. ermächtigt, den Zuschuss an das Beratungsunternehmen auszuzahlen.

Das Formular „Zahlungsermächtigung“ finden Sie hier:

www.bafa.de/ebw > Informationen zum Thema > Formulare

www.bafa.de/ebn > Modul 1, 2 oder 3 > Informationen zum Thema > Formulare

Hinweise zum Rechnungsinhalt

Bei beiden Varianten muss das volle Beratungshonorar (brutto) in Rechnung gestellt werden (Ausnahme bei Kleinunternehmern). Nur dann kann dieses Berechnungsgrundlage für den Zuschuss sein.

Bei Variante 2 sollte die Rechnung den Hinweis enthalten, dass zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Beratungsempfänger eine entsprechende Zahlungsmodalität vereinbart wurde (siehe oben).

Beispiel

Bewilligter Zuschuss (Einfamilienhaus) in Höhe von maximal 1.300 Euro. Der Zuschuss muss in der Rechnung betragsmäßig nicht zwingend ausgewiesen werden.

Beraterhonorar: 2.000,00 Euro (netto)

zzgl. MwSt. 380,00 Euro

Gesamtsumme 2.380,00 Euro (brutto)

Gemäß unserer Vereinbarung soll der Zuschuss direkt an den Rechnungssteller ausgezahlt werden. **Daher bitten wir Sie, lediglich den Eigenanteil in Höhe von 1.080,00 Euro zu überweisen.** Sollte das BAFA den Zuschuss aus irgendeinem Grund nicht an uns auszahlen, sind Sie allerdings verpflichtet, den ausstehenden Restbetrag des in Rechnung gestellten Honorars zu begleichen.

Beispiel Erläuterungszuschuss (bei Wohnungseigentümergeinschaft)

Bewilligter Erläuterungszuschuss in Höhe von maximal 500 Euro.

Beraterhonorar: 420,17 Euro
zzgl. MwSt. 79,83 Euro
Gesamtsumme 500,00 Euro

*Gemäß unserer Vereinbarung soll der Erläuterungszuschuss direkt an den Rechnungssteller ausgezahlt werden. **Ein von Ihnen zu zahlender Eigenanteil fällt daher nicht an, da das BAFA das Honorar für die Erläuterung des iSFP in der Wohnungseigentümerversammlung zu 100 % fördert.** Sollte das BAFA den Zuschuss aus irgendeinem Grund nicht an uns auszahlen, sind Sie allerdings verpflichtet, das für die Erläuterung in Rechnung gestellte Honorar zu begleichen.*

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um Formulierungsbeispiele handelt. Es steht Ihnen frei, andere Formulierungen zu wählen, die das Gesagte zum Ausdruck bringen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 515

E-Mail: ebw@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1880

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

19.10.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.